

Gutachten zur Erteilung der ABE-Nr. 50730 nach § 22 STVZO  
 Nr. : RA-000884-A0-104  
 Anlage-Nr. : 12b  
 Seite : 1 / 4  
 Auftraggeber : Ronal GmbH  
 Teiletyp : 59R7755

## Technische Daten, Kurzfassung

### Raddaten

Radtyp:	<b>59R7755</b>
Art des Rades:	einteiliges Leichtmetall-Rad
Handelsmarke:	RONAL
Montageposition:	Vorder-und Hinterachse
Radausführung:	<b>59R7755.08</b>
Radgröße:	7½Jx17H2
Rad-Einpresstiefe:	40 mm
Lochkreisdurchmesser:	114,3 mm
Lochzahl:	5
Mittenlochdurchmesser:	82,0 mm
Zentrierart:	Mittenzentrierung
Zentrierring:	7 Ø82 Ø67.1
geprüfte Radlast:	830 kg
bei Reifenabrollumfang:	2255 mm

### Allgemeine Anforderungen

Im Fahrzeug vorgeschriebene Fahrzeugsysteme, z.B. Reifendruckkontrollsysteme, müssen nach Anbau der Sonderräder funktionsfähig bleiben.

### Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller oder Marke : Ford (USA), Ford (D)

Radbefestigung			
Fahrzeugtyp(en)	Beschreibung der Befestigungsteile	Zubehör-Kit	Anzugs- moment
ECP	Radmutter, Kegel 60°, Gewinde M12x1,5	ZP50846	110 Nm
1EZ,1EZR,1N2,1N2R	Radmutter, Kegel 60°, Gewinde M12x1,5	ZP50846	130 Nm

Gutachten zur Erteilung der ABE-Nr. 50730 nach § 22 STVZO

Nr. : RA-000884-A0-104  
 Anlage-Nr. : 12b  
 Seite : 2 / 4  
 Auftraggeber : Ronal GmbH  
 Teiletyp : 59R7755



Typ: <b>ECP</b>			
ABE / EG-Genehmigung: <b>G571; e13*95/54*0015*..</b>			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen <b>vorne</b> und <b>hinten</b> , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
85	Ford Probe (16 V)	215/40R17	A02) bis A10) S06)
119 bis 120	Ford Probe (24 V)	215/45R17	
e13*95/54*0015*00	980/850		5/114,367

Typ: <b>1EZ</b>			
ABE / EG-Genehmigung: <b>e4*98/14*0043*..</b>			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen <b>vorne</b> und <b>hinten</b> , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
91	Ford Maverick <b>(Serie 225/70R15)</b>	225/60R17	A02) bis A10) S01)
		235/55R17	
145	Ford Maverick <b>(Serie 235/70R16)</b>	235/65R17	
e4*98/14*0043*00	1125/1060		5/114,367,1

Typ: <b>1EZR</b>			
ABE / EG-Genehmigung: <b>e4*98/14*0051*..</b>			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen <b>vorne</b> und <b>hinten</b> , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
91	Ford Maverick <b>(Serie 225/70R15)</b>	225/60R17	A02) bis A10) S01)
		235/55R17	
145	Ford Maverick <b>(Serie 235/70R16)</b>	235/65R17	
e4*98/14*0051*02	1125/1060		5/114,367,1

Typ: <b>1N2</b>			
ABE / EG-Genehmigung: <b>e13*2001/116*0093*..</b>			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen <b>vorne</b> und <b>hinten</b> , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
91	Ford Maverick (Serie <b>225/70R15</b> )	225/60R17  235/55R17	A02) bis A10) S01)
145	Ford Maverick (Serie <b>235/70R16</b> )	235/65R17	A02) bis A10) S01)
91 bis 149	Ford Maverick (Serie <b>215/70R16</b> )	225/60R17  235/55R17  235/65R17 A01)G01)	A02) bis A10) S01)

e13\*2001/116\*0093\*12

1125/1060

5/114,3/67,1

Typ: <b>1N2R</b>			
ABE / EG-Genehmigung: <b>e13*2001/116*0091*..</b>			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen <b>vorne</b> und <b>hinten</b> , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
91	Ford Maverick (Serie <b>225/70R15</b> )	225/60R17  235/55R17	A02) bis A10) S01)
145	Ford Maverick (Serie <b>235/70R16</b> )	235/65R17	A02) bis A10) S01)
91 bis 145	Ford Maverick (Serie <b>215/70R16</b> )	225/60R17  235/55R17  235/65R17 A01)G01)	A02) bis A10) S01)

e13\*2001/116\*0091\*06

1125/1060

5/114,3/67,1

### Auflagen und Hinweise

- A01) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Nummer 4 der Anlage VIIIb zur StVZO auf einem Nachweis entsprechend dem Beispielkatalog zu § 19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- A02) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.

- 
- A03) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, unter Zugrundelegung der fahrzeugspezifischen Daten, aus der in Anlage 0 befindlichen Tabelle „Tragfähigkeitskennzahl und Geschwindigkeitssymbol“ zu entnehmen. Gibt es die Reifengrößen mit den ermittelten Mindestwerten nicht, so sind sie nicht zulässig.
- A04) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- A05) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummi -oder Metallventilen zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.
- A06) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die in der Tabelle Radbefestigung den Fahrzeugtypen zugeordneten Befestigungsteile verwendet werden. Sofern nicht anders angegeben, sind nur die vom Radhersteller mitzuliefernden Befestigungsteile zu verwenden.
- A07) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, dass der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- A08) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, dass nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- A09) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, dass Schneekettenbetrieb nicht geprüft wurde, es sei denn, dass die Verwendung von Schneeketten durch eine weitere Auflage im Gutachten erlaubt wird.
- A10) Die Räder dürfen nur an der Innenseite mit Klebegewichten ausgewuchtet werden.
- G01) Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und des Wegstreckenzählers innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Toleranzen (§ 57 StVZO) liegt. Sofern die Anzeige angeglichen werden muss, kann diese Rad-Reifen-Kombination nicht als wahlweise Ausrüstung auf der Anbaubestätigung eingetragen werden.
- S01) Die an den Stehbolzen befindlichen Sicherungsscheiben der Bremsscheibe / Bremstrommel sind zu entfernen.
- S06) Die auf den Radbolzen befindlichen Befestigungsklammern sind zu entfernen.

Die Anlage Nr. 12b mit den Blättern 1 bis 4 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für die Sonderräder Typ 59R7755 des Auftraggebers Ronal GmbH .

Geschäftsstelle Essen, 23.01.2017